

NEWSLETTER

2. Urlaubsansprüche erlöschen nicht automatisch und sind vererblich!

In einem ganz aktuellen Urteil vom 06.11.2018 hat der EuGH entschieden, dass derjenige Arbeitnehmer, der seinen Jahresurlaub nicht vor dem Jahresende beantragt, trotzdem seinen Anspruch auf Auszahlung des Urlaubes behält.

Nach der bisherigen Rechtsprechung des BAG musste ein Arbeitnehmer seinen Urlaub rechtzeitig vor Jahresende beantragen und nach Möglichkeit nehmen. Versäumte ein Arbeitnehmer die Beantragung des Urlaubes, führte dies dazu, dass der Urlaubsanspruch ersatzlos verfiel.

Der EuGH erteilte dieser bisherigen Rechtsprechung des BAG eine klare Absage und entschied, dass der Arbeitnehmer, der seinen Jahresurlaub nicht beantragt hat, trotzdem seinen Anspruch auf eine Auszahlung des Urlaubes behält, es sei denn, dass der Arbeitgeber den Arbeitnehmer angemessen über diesen Verfall der Urlaubsansprüche aufgeklärt und ihn in die Lage versetzt habe, den Urlaub zu nehmen. Der Arbeitgeber trage hierbei zudem die volle Beweislast.

Hintergrund dieser beiden EuGH-Urteile waren zwei Fälle aus Deutschland, die von den nationalen Gerichten zur Klärung an den Europäischen Gerichtshof verwiesen worden waren.

Ebenfalls am 06.11.2018 entschied der EuGH in einem anderen Urteil, dass die Urlaubsansprüche eines Arbeitnehmers entgegen der bisherigen BAG-Rechtsprechung **vererblich** sind.



Hans-Jürgen Marx
Rechtsanwalt und
Fachanwalt für Arbeitsrecht